© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Sauteria 8, 1996 | Vorgetragen: Symposium "Biotopkartierung im Alpenraum", 1994 | 251 - 258

BIOTOPKARTIERUNG - EIN BEITRAG ZUR LANDSCHAFTSPLANUNG

Biotop-chart - a contribution to landscape planning

von

Heinz-Peter TÜRK

Schlagwörter: Landschaftsplanung, rechtliche Rahmenbedingungen, Anwendbarkeit der Biotopkartierung.

Key words: Landscape-planning, connection with the legal framework applicability of biotop-chart.

Zusammenfassung: Die Entwicklung der Landschaftsplanung im gesamten Bundesgebiet Österreich ist unter anderem auch im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zu sehen. Die Raumordnungs- und Naturschutzgesetze der Bundesländer beinhalten beispielweise Aussagen zum "Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen", zum "Schutz der Umwelt vor schädigenden Einwirkungen sowie der Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", zur "ökologischen Tragfähigkeit" oder zur "Erforschung des Landes bezogen auf die natürlichen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderungen".

Mit diesen und auch anderen Gesetzen, wie z.B. Forst- und Wasserrechtsgesetz, ist der Schutz einzelner Landschaftsfaktoren, wie Wasser, Luft, Boden, Pflanzen- und Tierwelt etc., bei entsprechender Handhabung möglich. Sie stellen eine notwendige Ergänzung zu Arbeitsgebieten dar, die sich mit landschaftspflegerischen und die Landschaftsräume als komplexe Systeme schützenden und entwickelnden Aufgaben befassen.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist als praktisch anwendbares und nachvollziehbares Instrument die Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen anzusehen.

Die Aufnahme von Biotoptypen und ihre qualitativen und quantitativen Ansprüche können unter anderem einen wesentlichen Beitrag

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

zur Bewertung und letztlich zur zukünftigen Entwicklung von Landschaften oder Landschaftsteilen bzw. gezielten Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaften führen.

Summary: The development of landscape planning in the whole territory of the Federal Republic of Austria has also, inter alia, to be seen in connection with the legal framework. The laws dealing with environment protection and regional planning of the Federal provinces (Bundesländer) include for instance statements, such as „protection of the natural environment as a basis for life of the human being", or „protection of the environment from harmful effects as well as safeguarding or restitution of a ballanced natural house hold", or „ecological feasibility" or in regard to the research of a country „natural conditions as well as observation of their changes".

With these and also other laws, such as the Act on Forest and Water, it is possible to guarantee the protection of certain factors of the landscape, as water, air, soil, flora, fauna etc., if also properly implemented. They constitute a necessary complement to matters dealing with the conservation of the landscape and the landscape regions as complex systems to be protected and developed.

Apart from the legal requirements landscape planning in all its areas has to be considered a practical tool.

The recording of biotop-types and their qualitative and quantiative assessment may, inter alia, contribute essentially to the analysis and evaluation of landscapes and parts of landscapes or to future measures aimed at preserving the landscape.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

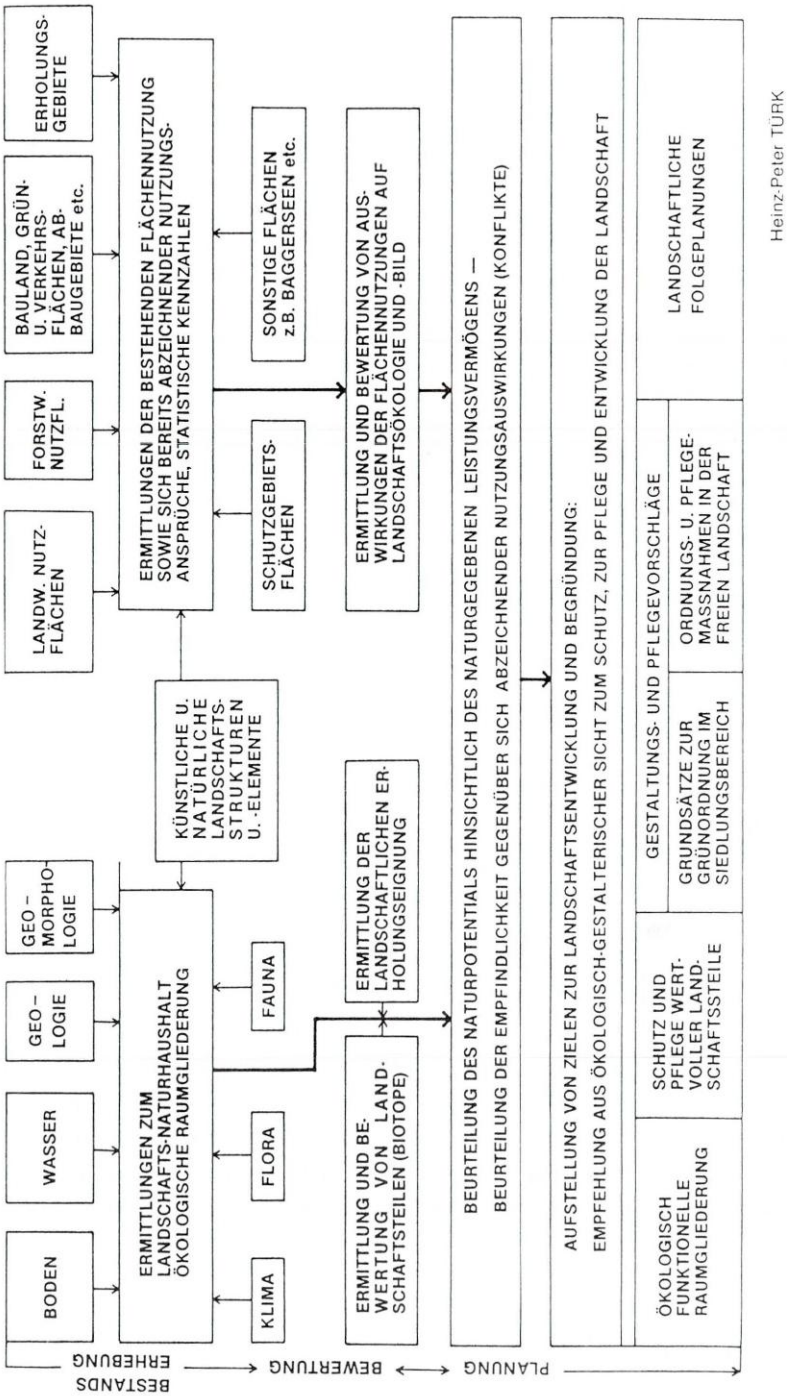
Die Entwicklung der Landschaftsplanung im gesamten Bundesgebiet Österreich ist unter anderem auch im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zu sehen. Die Raumordnungs- und Naturschutzgesetze der Bundesländer beinhalten beispielsweise Aussagen zum „Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen", zum „Schutz der Umwelt vor schädigenden Einwirkungen sowie der Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", zur „ökologischen Tragfähigkeit" oder zur „Erforschung des Landes bezogen auf die natürlichen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderungen".

Im Oö. ROG. 1994 werden örtliche Entwicklungskonzepte verlangt, die in einem Text- und Planteil Aussagen zu enthalten haben über:

* „die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung von ökologisch wertvollen Gebieten, Gebiete mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, Neuaufforstungsgebiete sowie Frei- und Erholungsflächen";
* „Die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Vorrangflächen des Baulandes und des Grünlandes";

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Abbildung: Inhalt und Aufbau der Landschaftsplanung



© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

* „die Sicherung eines wirksamen Landschafts- und Umweltschutzes." Mit diesen und auch anderen Gesetzen wie z.B.: Forst- und Wasserrechtsgesetz ist der Schutz einzelner Landschaftsfaktoren wie Wasser, Luft, Boden, Pflanzen- und Tierwelt etc. bei entsprechender Handhabung möglich. Sie stellen eine notwendige Ergänzung zu Arbeitsgebieten dar, die sich mit landschaftspflegerischen und die Landschaftsräume als komplexe Systeme schützenden und entwickelnden Aufgaben befassen.

2. Planungsinstrument Landschaftsplanung

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist als praktisch anwendbares und nachvollziehbares Instrument die Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen anzusehen, welche die Erhaltung und Gestaltung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes, die Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Landschaftshaushaltes, den flächenbezogenen Schutz der Landschaftsteile mit erhaltungswürdiger Naturausstattung und die Vorsorge für landschaftsgebundene Erholung und Freizeit zum Ziel und Inhalt hat (vgl. BUCHWALD u. ENGELHARDT 1980).

Als Plan- und Textwerk gliedern sich die Landschaftsplanungen nach Inhalt und Aufgabenstellung in einen Grundanteil, der die Untersuchungsergebnisse bezüglich Bestandserhebungen und -bewertung, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Verbesserungsmöglichkeiten und Pflegebedarf der Landschaft erfaßt und auswertet, sowie in einen Entwicklungsteil , in dem die landschaftspflegerischen Vorschläge und Maßnahmen zur pfleglichen Nutzung; zur Gestaltung und Entwicklung der Landschaft enthalten sind.

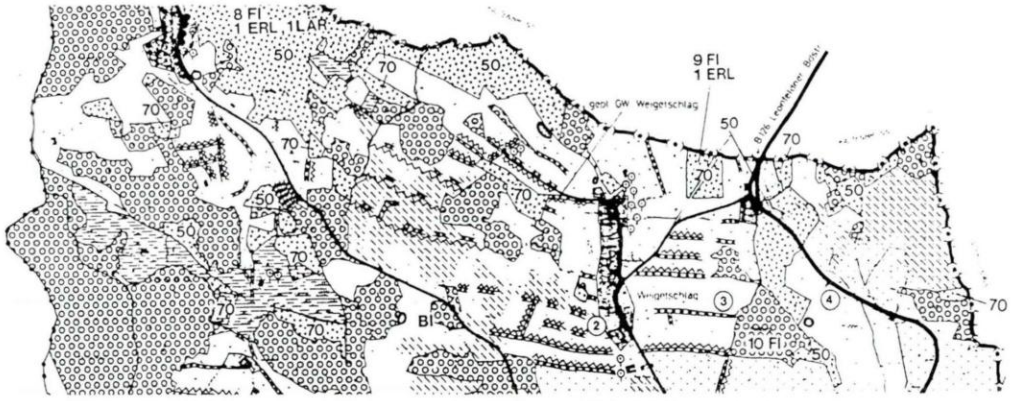
Die Landschaftsplanung ist als eine querschnittsorientierte Planung zu verstehen, was bedeutet, daß sämtliche Nutzungsansprüche an die Landschaft wie z.B.: durch die Land- und Forstwirtschaft, den Baulandbedarf, die Erholung und den Tourismus, die Anfordrungen des Natur- und Landschaftsschutzes, Infrastruktur, den Abbau geogener Rohstoffe usw. unter ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten zu betrachten sind. Dabei sind Zielhierarchien möglich, die Einschränkungen oder Erweiterungen im Zusammenhang mit besonderen Problemorientierungen enthalten. Die Landschaftsplanung ist demnach als ein Beitrag zu Raumordnungsprogrammen der Länder, zu Flächenwidmungsplanungen der Gemeinden und zu Fachplanungen zu sehen.

3. Anwendbarkeit der Biotopkartierung bei Landschaftsplanungen

Aus den einleitenden Bemerkungen kann abgeleitet werden, daß innerhalb der Raumordnung, des Natur- und Landschaftsschutzes und ande-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Abb: Ausschnitt eines Landschaftsplanes



BAULAND LT. GEN. FLWPL. BauR-04011/8-1980 v. 29.5.198
LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGFLÄCHE
NACHRANGIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
MELIORATIONSGEBIET
WALD
HAUPTHOLZARTEN MIT PROZENTANTEIL
FI,TA,KI,BU FICHTE, TANNE, KIEFER, BUCHE
SO SONSTIGE LAUFGEHÖLZE (BERGAHORN, EBERESCHE, BIRKE, ERLE, ESCHE etc.)
LAUBHOLZEINBAU IN FICHTENMONOKULTUR
50 NEUAUFFORSTUNG: 50 — ZWISCHEN 1950 UND 1970
70 — AB 1971
ERHALTENSWERTER LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER BEREICH
HECKE, FELDGEHÖLZE, UFERGEHÖLZE
GEOLOGISCH BEDEUTSAME FORMATION, STEINRIEGEL, FINDLING
OBSTBAUMWIESE

rer nahestehender Sachbereiche ein effizienter Flächen-, Arten- bzw. Biotopschutz nur dann erreicht werden kann, wenn entsprechende Grundlagen erhoben, analysiert und bewertet werden. Einen Beitrag dazu kann eine flächendeckende Biotopkartierung darstellen.

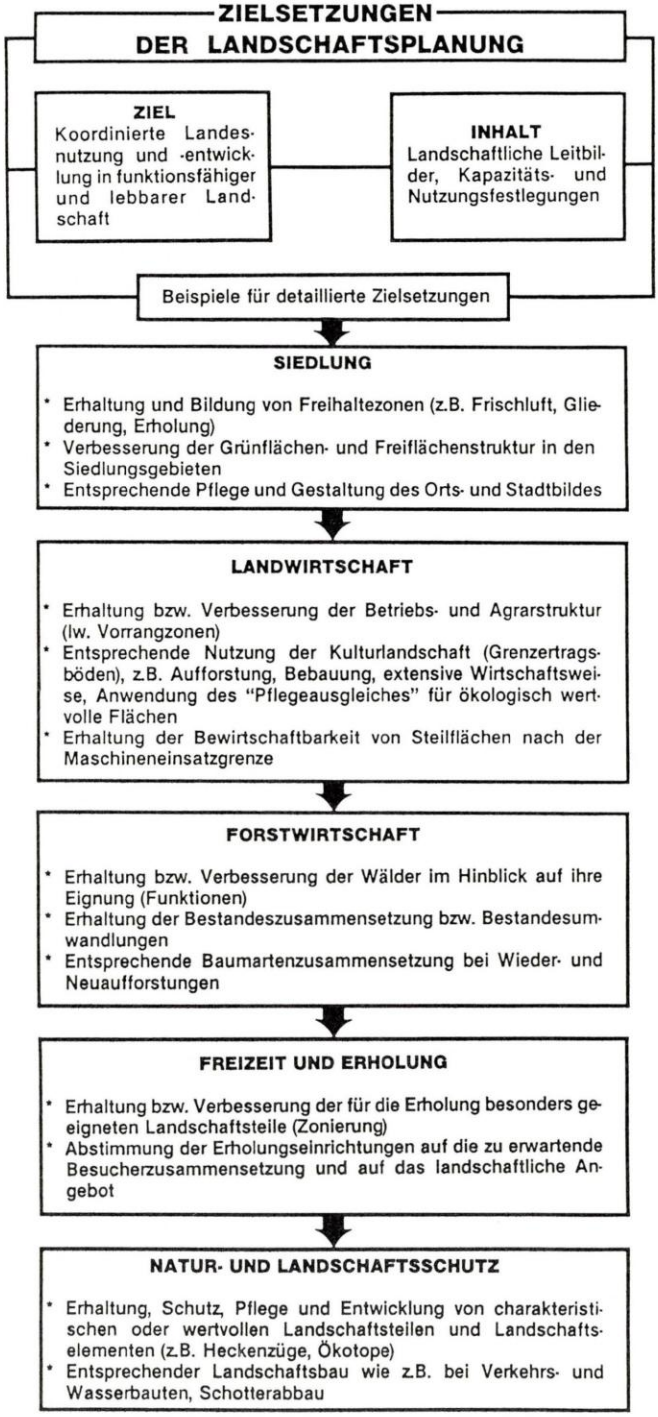
Eine Bewertung von Lebensräumen ausgewählter Tierarten oder Wuchsräumen seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften allein - bezogen auf Biotoptypen - wird für eine rasche praktikable Verwendbarkeit allerdings nicht ausreichen.

Bei einer Bestandsbewertung sind selbstverständlich Einschränkungen aus geobotanischer Sicht hinsichtlich Seltenheit des Standortes, rechtlicher Schutz, Roter Liste, anthropogen überprägter Standorte, Pflegezustand, Gefährdungsgrad, oder zusätzlich aus faunistischer Sicht hinsichtlich Artenzahlen, Populationsgrößen, Biotoppotential, Vernetzung, Habitatsansprüche etc. unbedingt erforderlich.

Neben der qualitativen Bewertung eines Biotoptypes erscheint jedoch auch eine quantitative Einschätzung unter Bezugnahme auf das weitere Umfeld (Lebensräume in Verbindung mit Gebiets- oder Landschaftsteilen, Abstandsflächen, Pufferzonen, Biotopkomplexe u.ä.) - unbedingt erforderlich.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Abb: Zielsetzungen der Landschaftsplanung



© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Als Beispiel dazu möge die Sicherung und Erhaltung eines Lebensraumes als Existenzgrundlage für Lurche im Zusammenhang mit dem Nahrungs-, Paarungs- und Aufzuchtsgeschehen dienen. Der Biotoptyp Teich, Tümpel, Altarm oder ein anderes Stillgewässer bekommt nur dann seine entsprechende funktionelle Wertigkeit, wenn der unmittelbare mit dem weiteren Umgebungsbereich stehende Zusammenhang mit der Laichwanderung bewertet wird. So kann eine beabsichtigte Straße - oder Bahntrasse - zu einer „Todesfalle" während der Laichzüge werden. Das bedeutet, daß eine Biotopkartierung sämtliche „Vernetzungsmöglichkeiten" und Zusammenhänge aufzuzeigen und zu berücksichtigen, sowie Landschaftsteile oder -räume im weiteren Umgebungsbereich flächenhaft auszuweisen und darzustellen hat.

Das Ergebnis wäre die Ermittlung und flächenhafte Darstellung von Landschaftsteilen oder Landschaftsräumen, die aus floristischer oder faunistischer Sicht von besonderer Bedeutung sind oder potentiell durch gewisse landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen kurz- bis mittelfristig einer Sanierung von Lebensräumen zugeführt werden können (Vernetzung).

Bei einer derartigen Aufbereitung könnten Biotopkartierungen eine wertvolle Grundlage für querschnittsorientierte Planungen in den Sachbereichen Raumordnung, Naturschutz, UVP, Landschaftsplanung und anderen darstellen.

Literatur

BUCHWALD, K. und W. ENGELHARDT (1978): „Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt", BVL-Verlagsgesellschaft, München.

KOCH-HAUKO (1993): Landschaftsökologische Bewertungskriterien aus „Pilotprojekt - Loipen- und Wegekonzept - Innerer Bayerischer Wald", Bichl.

TÜRK, H-P. (1977): „Aufgabe der Landschaftsplanung im Rahmen der Landschaftspflege", Kulturzeitschrift Oberösterreich, Linz.

TÜRK, H-P. (1989): „Die Entwicklung der Landschaftsplanung in Oberösterreich", Salzburger Institut für Raumforschung, Salzburg (SIR), Heft **1** und **2**.

UMWELTBUNDESAMT (1989): „Biotoptypen in Österreich", Wien.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Anschrift des Verfassers:
Ing. Heinz-Peter TÜRK
Garten- und Landschaftsarchitekt ÖGLA (IFLA)
Abteilung Raumordnung und Bautechnischer Sachverständigendienst
Geschäftsstelle für Ortsentwicklung
beim Amt der Oö. Landesregierung
Kärntnerstr. 12, A-4020 Linz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 8

Autor(en)/Author(s): Türk Heinz Peter

Artikel/Article: Biotopkartierung- Ein Beitrag zur Landschaftsplanung 251-258